

Studienplan für das Bachelor-Monoprogramm und das Master-Monoprogramm in Rechtswissenschaft

vom 16. Oktober 2014

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Bachelor- und Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 21. Juni 2007,

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

RECHTSWISSENSCHAFTLICHES
STUDIUM

Art. 1 Dieser Studienplan gilt für Studierende, die gemäss RSL RW 2007 in Rechtswissenschaft ein Monofach studieren, und setzt die Studienzwecke für das Bachelor- und das Masterstudium gemäss 10, 13 und 20 RSL um.

STUDIENPROGRAMME

Art. 2 ¹ Dieser Studienplan regelt folgende Studienprogramme der Rechtswissenschaftlichen Fakultät:

- a Bachelor-Studienprogramm in Rechtswissenschaft (Monofach, 180 ECTS-Punkte),
- b Master-Studienprogramm in Rechtswissenschaft (Monofach, 90 ECTS-Punkte).

² Die Minor-Studienprogramme sind in einem separaten Studienplan geregelt.

TITEL

Art. 3 Mit dem erfolgreichen Abschluss der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Programme können folgende Titel erworben werden:

- a Bachelor of Law, Universität Bern (B Law),
- b Master of Law, Universität Bern (M Law), wahlweise mit Schwerpunkt.

II. Bachelorstudium (Monofach 180 ECTS-Punkte)

ZULASSUNG

Art. 4 Für die Zulassung zum Bachelorstudium gilt Artikel 4 Absatz 1 und 2 RSL.

STUDIENAUFBAU

Art. 5 ¹ Das Bachelor-Studienprogramm ist in das Einführungsstudium (54 ECTS-Punkte) und das Hauptstudium (126 ECTS-Punkte) gegliedert.

² Das Einführungsstudium besteht aus folgenden Modulen:

- a Fachmodul Privatrecht I,
- b Fachmodul Strafrecht I,
- c Fachmodul Öffentliches Recht I.

³ Das Hauptstudium besteht aus folgenden Bestandteilen:

- a Fachmodul Privatrecht II und III,
- b Fachmodul Strafrecht II und III,
- c Fachmodul Öffentliches Recht II und III,
- d Fachmodul Wirtschaftsrecht I und II,
- e Fachmodul Grundlagen,
- f Seminarleistung (Art. 16 RSL),
- g Einführung in die juristische Arbeitstechnik,
- h Bachelorarbeit (Art. 15 RSL).

⁴ Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen und Module mit den entsprechenden Leistungskontrollen sowie die Zuweisung der ECTS-Punkte befinden sich in Anhang 1.

LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 6 ¹ Die Module gemäss Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a bis c werden jeweils mit einer zweistündigen schriftlichen Prüfung nach Artikel 12 RSL abgeschlossen.

² Die Einführung in die juristische Arbeitstechnik (Art. 5 Abs. 3 Bst. g) wird mit dem Besuch eines Workshops nach Artikel 16a RSL abgeschlossen.

³ Die Module gemäss Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben a bis d werden mit einer vier- oder fünfstündigen schriftlichen Prüfung nach Artikel 17 RSL abgeschlossen.

⁴ Die Seminarleistung nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben f wird in der Regel mit einem mündlichen Referat und einer schriftlichen Arbeit abgeschlossen.

⁵ Die Bachelorarbeit nach Artikel 15 RSL besteht aus einer Falllösung aus den Gebieten des Privat- oder Wirtschaftsrechts sowie einer Falllösung aus den Gebieten des öffentlichen Rechts oder des Strafrechts.

GRUNDLAGENFÄCHER

Art. 7 In den Grundlagenfächern gemäss Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe e stehen sechs thematische Blöcke zur Wahl (s. Anhang 1). Die Studierenden belegen davon je einen aus dem Herbstsemester (A 1, B1, C 1) und dem Frühjahrssemester (A 2, B 2, C 2); sie sind in ihrer Wahl frei. Jeder Block umfasst 4 SWS Vorlesungen und 1 SWS Übungen. Es wird empfohlen, die Grundlagenfächer im 3. und 4. Semester zu besuchen. Die gewählten Blöcke werden einzeln unmittelbar im Anschluss an die Blockveranstaltungen in einer zweistündigen schriftlichen Prüfung abgeprüft. Der Durchschnitt der beiden Noten ergibt die Note gemäss Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e RSL. Eine allfällige Viertelnote wird auf die nächsthöhere halbe Note nach Artikel 31 RSL aufgerundet.

WORKSHOP

Art. 8 Die Leistungskontrolle zur Einführung in die juristische Arbeitstechnik erfolgt im Rahmen eines Workshops (Art. 16a RSL).

BACHELORABSCHLUSS

Art. 9 Die Verleihung des Bachelorgrades richtet sich nach Artikel 19 RSL.

III. Masterstudium (Monofach 90 ECTS-Punkte)

ZULASSUNG

Art. 10 Für die Zulassung zum Masterstudium gilt Artikel 21 RSL.

STUDIENAUFBAU

Art. 11 ¹ Das Master-Studienprogramm ist ein Wahlfachprogramm. Wahlfächer sind selbständige Fachveranstaltungen auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft gemäss Anhang zum Studienplan sowie die durch den Dekan oder die Dekanin auf Antrag als Wahlfächer anerkannten fakultätsfremden Veranstaltungen.

² Bis zu einem Umfang von 15 ECTS-Punkten dürfen anerkannte fakultätsfremde Veranstaltungen (Abs. 1) als Wahlfächer belegt und an den Masterabschluss angerechnet werden.

³ Die Studierenden müssen Wahlfächer im Umfang von mindestens 70 und höchstens 80 ECTS-Punkten belegen und abprüfen lassen. Dabei sind ein Seminar, ein Moot Court/Competition oder eine Legal Clinic gemäss Artikel 22 Absatz 4 RSL obligatorisch.

⁴ Über die für den Masterabschluss erforderlichen 90 ECTS-Punkte hinaus können zusätzliche Lehrveranstaltungen belegt werden, welche im Diploma Supplement ausgewiesen werden.

⁵ Eine Masterarbeit gemäss Artikel 23 RSL ist obligatorisch.

⁶ Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen und Module befindet sich in Anhang 2.

FORMEN DER
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 12 Leistungskontrollen gemäss Artikel 25 RSL können in folgenden Formen erbracht werden:

- a schriftliche oder mündliche Prüfung im Umfang von 2 Stunden beziehungsweise 20 Minuten,

- b Seminarleistung mit mündlichem Referat und schriftlicher Arbeit,
- c Referate und schriftliche Arbeiten während des Semesters,
- d gemäss Vorgaben der Dozierenden die Beteiligung an einem Moot Court/Competition oder an einer Legal Clinic.

SCHWERPUNKTE

Art. 13 ¹ Der Mastertitel kann wahlweise mit einem der folgenden Schwerpunkten erworben werden: Privatrecht, Strafrecht und Kriminologie, Recht der öffentlichen Verwaltung, Wirtschaftsrecht sowie Internationales und europäisches Recht (Art. 24 RSL).

² Die Beschreibung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Schwerpunkten befindet sich in Anhang 3.

MASTERABSCHLUSS

Art. 14 Die Verleihung des Mastergrades richtet sich nach Artikel 27 RSL.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES STUDIENPLANS

Art. 15 Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

INKRAFTTRETEN

Art. 16 ¹ Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für das Bachelor-Monoprogramm und das Master-Monoprogramm in Rechtswissenschaft vom 21. Juni 2007 und tritt am 1. August 2015 in Kraft.

² Artikel 11 Absatz 3 Satz 2 gilt nicht für Studierende, welche bei Inkrafttreten dieses Studienplans bereits im Masterstudium studieren.

Bern, 16. Oktober 2014

Im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Markus Müller

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 06. Januar 2015

Der Rektor:



Prof. Dr. Martin Täuber